

Stationäre Liposuktion auch ohne Empfehlung des GBA

Nachdem das Sozialgericht Chemnitz im vergangenen Jahr (März 2012) eine gesetzliche Krankenkasse zur Kostenübernahme für die ambulante Liposuktion beider Oberschenkel bei einer Patientin mit Lipödem verurteilt hatte, ist nun erneut ein positives Urteil für alle betroffenen Patientinnen veröffentlicht worden. Das Hessische Landessozialgericht (Urteil vom 05.02.2013 – Az. L 1 KR 391/12) hat eine gesetzliche Krankenkasse dazu verurteilt, eine stationäre Liposuktion zu bezahlen.

Die Richter urteilten, dass es bei einer stationären Liposuktion nicht darauf ankomme, ob eine positive Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses bezüglich des diagnostischen und therapeutischen Nutzens dieser Behandlungsmethode vorliege. Hier seien nicht die Maßstäbe der ambulanten Versorgung anzusetzen. Vielmehr hat jeder Versicherte nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 und Nr. 5 SGB V Anspruch auf eine vollstationäre Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus, wenn die Aufnahme nach Prüfung durch das Krankenhaus erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung erreicht werden kann. Dabei sind – im Gegensatz zum ambulanten Bereich – auch neue medizinische Verfahren vom Leistungsumfang umfasst (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V, der den medizinischen Fortschritt ausdrücklich erwähnt).

Die Liposuktion ist nach Auffassung des Hessischen Landessozialgerichts eine in Fachkreisen anerkannte Methode. Das Gericht nimmt in den Urteilsgründen bei der Frage nach der grundsätzlichen medizinischen Notwendigkeit einer Liposuktion Bezug auf die Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Phlebologie – Lipödeme der Beine (Version vom 25.06.2009).

Die Abgrenzung, wann eine stationäre und wann eine ambulante Liposuktion durchgeführt werden soll, muss nach Auffassung des Gerichts danach vorgenommen werden, wie groß die Menge des abzusaugenden Fettgewebes ist und wie hoch die damit zusammenhängenden spezifischen Komplikationsmöglichkeiten sind. Je mehr Gewebe entfernt werden muss und je höher die im Einzelfall vorliegenden Risiken zu bewerten sind, desto eher ist ein stationärer Eingriff erforderlich. Diese Differenzierung entspricht der Leitlinie zur Liposuktion der Deutschen Gesellschaft für Ästhetische Chirurgie (GÄCD), die im ambulanten Bereich eine maximale Aspirationsmenge von 2.000 ml reinem Fettgewebe empfiehlt.

Die Rechtsprechung hat damit ein weiteres positives Signal für die Durchführung einer Liposuktion bei Lipödem und deren Erstattungsfähigkeit durch die gesetzlichen Krankenversicherungen gesetzt.

Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht
Dr. Gwendolyn Gemke
August-Exter-Straße 4, 81245 München
Tel. 089/8299560
Fax 089/82995626
www.med-recht.de